Informationen zu den neuen Bildungs- und Teilhabeleistungen

Nach den neuen, zum 1.1.2011 rückwirkend in Kraft getretenen Vorschriften des SGB II, des SGB XII und des § 6b BKGG wird für

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die entweder
- Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) oder
- Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung bei Erwerbsminderung),

erhalten, ein Mehrbedarf für Bildungs- und Teilhabeleistungen anerkannt.

Diese Leistungen werden ebenfalls gewährt,
- wenn für das Kind, den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen Kindergeld und Wohngeld geleistet wird oder
- die Familie den Kinderzuschlag („Kiz“) nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält und für das Kind, für das Leistungen beantragt werden einen Anspruch auf Kindergeld hat und mit diesem Kind in einem Haushalt lebt.

Auch Kinder, die bisher keine sozialen Leistungen erhalten haben, die aber unter Berücksichtigung dieser Bedarfe hilfebedürftig werden, können die Leistungen in Anspruch nehmen. In diesem Fall ist für die ganze Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft beim Jobcenter im Landkreis Schwandorf ein Antrag auf Arbeitslosengeld II zu stellen, damit die Hilfebedürftigkeit geprüft werden kann.

Im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen wird in folgenden Fällen ein Mehrbedarf anerkannt:

1) Mehrbedarf für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
   Für mehrtägige Klassenfahrten konnten bisher schon Leistungen beantragt werden.
   Nun können auch Anträge auf Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge gestellt werden.

   Als Bedarf werden diejenigen Aufwendungen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst werden, wie z.B. Kosten für den Bus oder Eintrittsgelder anerkannt.
   Nicht übernommen werden Taschengelder für zusätzliche Ausgaben oder Mahlzeiten.

   Beantragt werden können diese Leistungen für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
   Auch für hilfebedürftige Kinder in Kindertageseinrichtungen kann ein Antrag gestellt werden.

   Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Ausflug bzw. der Klassenfahrt gestellt werden.

2) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
Ab dem Schuljahr 2011/2012 wird für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, ein Mehrbedarf

- im Monat des ersten Schultags in Höhe von 70 €
- im Monat in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt in Höhe von 30 €

berücksichtigt.

Es ist kein separater Antrag erforderlich, der Bedarf wird automatisch berücksichtigt.

3) Mehrbedarf für Kosten der Schülerbeförderung
Für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, wird ein Mehrbedarf für die Kosten für die Schülerbeförderung anerkannt.

Der Mehrbedarf umfasst die tatsächlichen Aufwendungen soweit sie nicht von einem Dritten übernommen werden und es nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus der Leistung für den Regelbedarf zu bestreiten.

Eine separate Antragstellung ist erforderlich.

4) Mehrbedarf für Kosten für Lernförderung
Für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, wird ein Mehrbedarf für die Kosten einer ergänzenden, angemessenen Lernförderung anerkannt.

Vorrangig sind jedoch zunächst vorhandene, schulnahe Strukturen bzw. von der Schule initiierte Förderstrukturen oder Angebote zu nutzen.
Voraussetzung ist zudem, dass die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (i.d.R. das Erreichen der nächsten Jahrgangsstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau) zu erreichen. Es wird dabei durch die Schule eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung getroffen. Ist die Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf diesen Mehrbedarf.
Eine Kostenübernahme erfolgt auch dann nicht, wenn Ziel der Lernförderung das Erreichen einer höheren Schulart ist oder die Ursache für die Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder Vergleichbarem liegt und keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung vorliegen.

Eine separate Antragstellung ist erforderlich.

5) Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, einer Kindertagesstätte oder im Fall der Kindertagespflege

Für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und am gemeinsamen Mittagessen in der Schule teilnehmen, werden die Kosten für das Mittagessen als Mehrbedarf anerkannt. Ein Eigenanteil von 1,00 €/Tag ist jeweils selber zu tragen.

Voraussetzung ist, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird.
Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
Bis Ende 2013 wird der Bedarf auch anerkannt, wenn die Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einem Hort einnehmen.

Der Mehrbedarf für das Mittagessen wird darüber hinaus auch für hilfebedürftige Kinder in Kindertageseinrichtungen und für Kinder, für die Tagespflege geleistet wird, anerkannt. Auch hier ist jeweils ein Eigenanteil von 1,00 €/Tag selber zu tragen.

Eine separate Antragstellung ist erforderlich.

6) Mehrbedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Betrag von 10,00 € monatlich als Mehrbedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben berücksichtigt.
Als Mehrbedarf werden dabei z.B.

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) oder
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche) oder
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

anerkannt.

Nicht als Bedarf in diesem Sinn gelten dagegen Kinobesuche oder Fahrtkosten.

Eine separate Antragstellung ist erforderlich.

BITTE BEACHTEN SIE:

a. **Die obigen Leistungen (bis auf die Nummer 2, persönlicher Schulbedarf) werden frühestens ab dem Monat der Antragstellung als zusätzlicher Bedarf anerkannt.**

b. **Die Anträge sind**
- für SGB II – Bezieher beim Jobcenter im Landkreis Schwandorf
- in allen anderen Fällen (Wohngeld- oder Kiz-Bezug, SGB XII-Leistungen) beim Landratsamt Schwandorf
zu stellen.

Wurden bisher noch keine Sozialleistungen bezogen, ist der Antrag (in diesem Fall ein vollständiger Antrag auf Arbeitslosengeld II) ebenfalls beim Jobcenter zu stellen.

c. **Da die Gesetzesänderung rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft tritt, ist ausnahmsweise eine Antragstellung rückwirkend zum 1.1.2011 möglich.**

Dazu muss der Antrag bis spätestens 30.04.2011 vorliegen.

Im Fall von Wohngeld- oder Kiz-Bezug ist eine rückwirkende Antragstellung bis zum 31.05.2011 möglich.

d. **Die Anerkennung als Bedarf ist nicht gleichbedeutend mit einer Kostenübernahme des vollen Bedarfs.**
Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, ist das den sonstigen Bedarf übersteigende Einkommen oder Vermögen anzurechnen.
Zudem sind beim Mittagessen (Ziffer 5) und ggf. bei der Schülerbeförderung (Ziffer 3) Eigenanteile zu tragen.

e. **Soweit mehrere Kinder in der Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft leben, muss für jedes Kind ein separater Antrag gestellt werden.**

f. **Nach Prüfung des Antrags erhalten Sie entweder einen Gutschein oder eine Zusage für eine Kostenübernahme.**
Die Kosten werden dann – abzgl. eines ggf. von Ihnen zu tragenden Eigenanteils - durch das Landratsamt/Jobcenter dem jeweiligen Leistungsanbieter erstattet.

Eine Auszahlung der Leistung an Sie selber ist abgesehen von den Ziffern 2 und 3 (Schulbedarf und Schülerbeförderung) nicht vorgesehen.
Ausnahmsweise erfolgt eine direkte Auszahlung, wenn nach Buchstabe c) ein Antrag rückwirkend gestellt wurde und Ihnen selber bereits Aufwendungen entstanden sind.